

**Zuhause  
mit Aussicht.**

Alters- und Pflegeheim Risi  
Büelstrasse 10, 9630 Wattwil  
071 987 52 52

info@aphrisi.ch  
www.aphrisi.ch

**Alters- und Pflegeheim Risi**

# Heimreglement

vom Gemeinderat Wattwil erlassen am 10. April 2001

Hinweis auf der Innenseite des Deckblattes: Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Formulierungen gelten für beide Geschlechter

Der Gemeinderat Wattwil erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 des Gemeindegesetzes (GG) vom 23. August 1979, Art. 26 der Gemeindeordnung (GO) vom 30. März 1983 und der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Wattwil, Lichtensteig und Krinau betr. Mitbenützung und Kostenbeteiligung am Alters- und Pflegeheim Risi vom 27./28. September 1998 folgendes Heimreglement:

## 1. Zweck

### Aufgabe

#### Art. 1

Das Alters- und Pflegeheim Risi ist ein Zuhause für ältere Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen.

#### Art. 2

Das Heim wird politisch und konfessionell neutral geführt.

#### Art. 3

Die Politische Gemeinde Wattwil ist Eigentümerin des Alters- und Pflegeheims Risi. Sie führt das APH, an dem die Politischen Gemeinden Lichtensteig und Krinau beteiligt sind (s. Art. 9).

## 2. Organisation und Leitung des Heimes

### Aufsicht

#### Art. 4

Aufsicht und Betrieb des Heimes sind folgenden Organen übertragen:

- a) Gemeinderat: dieser übt die Aufsicht aus;
- b) Heimkommission: diese steht dem Betrieb vor;
- c) Heimleitung: diese leitet den Betrieb.

Die genaue Umschreibung der Aufgaben des jeweiligen Organs erfolgt unter den entsprechenden Bestimmungen (Art. 6, 7 und 8).

### Heim- kommission

#### Art. 5

Die Heimkommission besteht aus max. 7 Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat Wattwil angehören muss. In diese Kommission können Lichtensteig und Krinau je ein Mitglied delegieren, womit diese Delegierten als Mitglieder der Heimkommission gewählt

sind. Sie konstituiert sich selbst, wobei der Präsident vom Gemeinderat Wattwil gewählt wird.

## Aufgaben der Art. 6

Heimkommission Die Heimkommission ist zuständig für:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat Wattwil bezüglich der Genehmigung der Betriebsrechnung sowie des Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres
- b) die Werterhaltung aller Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie deren Finanzierung im Rahmen des durch die Bürgerschaft genehmigten Voranschlages
- c) Festsetzung der Tarifordnung
- d) Überwachung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Voranschlages
- e) Wahl der Heimleitung
- f) Erlass der Stellenbeschreibung für den Heimleiter und das übrige Kader
- g) Lohnanpassung nach Vorgaben des Gemeinderates Wattwil in Bezug auf den jährlichen Teuerungsausgleich sowie die Gesamtlohnsomme
- h) Anstellung und Kündigung von Kaderpersonal (Abteilungsleiter)
- i) die Heimkommission ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerde gegen die Heimleitung
- k) die Auflösung des Pensionsverhältnisses

Die Heimkommission legt dem Gemeinderat Wattwil alljährlich Jahresrechnung, Voranschlag inkl. Tarifordnung und Jahresbericht vor. Sie informiert die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden über die Beschlüsse der Heimkommission.

## Aufgaben des Art. 7

Gemeinderates Der Gemeinderat Wattwil ist zuständig für:

- a) alle grundbuchamtlichen Geschäfte
- b) Wahl der Heimkommission und deren Präsidenten mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinden Lichtensteig und Krinau
- c) Genehmigung der Tarifordnung sowie des Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres

- d) Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag im Sinn der Antragstellung an die Bürgerschaft
- e) Festlegung des jährlichen Teuerungsausgleiches und Lohnanpassungen in der Gesamtsumme und Genehmigung der von der Heimkommission bereinigten Gehaltliste

## Heimleitung

### Art. 8

Die Leitung des Heimes obliegt einem Heimleiter. Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einem von der Heimkommission erlassenen Stellenbeschrieb festgelegt. Der Heimleiter nimmt an den Sitzungen der Heimkommission mit beratender Stimme teil.

## 3. Aufnahme

## Grundsatz

### Art. 9

Das Heim steht in erster Linie betagten Einwohnern der Gemeinde Wattwil (79 Plätze), Lichtensteig (12 Plätze) und Krinau (4 Plätze) offen. Die Interessenten müssen seit mindestens fünf Jahren in einer der Vertragsgemeinden niedergelassen oder früher mindestens 10 Jahre wohnhaft und steuerpflichtig gewesen sein. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können auch Bewerber aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in erster Linie nach Dringlichkeit, in zweiter Linie wird die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

## Anmeldung

### Art. 10

Aufnahmegesuche müssen schriftlich eingereicht werden.

Beim Heimeintritt muss der Heimleitung ein aktuelles Arztzeugnis abgegeben werden.

## Aufnahme- Entscheid

### Art. 11

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Der Einzug in das Alters- und Pflegeheim muss vorgängig mit der Heimleitung besprochen werden.

Pensions-  
verhältnis Art. 12  
Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die definitive Eintrittserklärung sowie die jeweils gültige Tarifordnung.

## 4. Auflösung des Pensionsverhältnis

Kündigung Art. 13  
Heimbewohner können jederzeit auf Ende des übernächsten Monats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist ist der Pensionspreis bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. In Härtefällen kann die Heimkommission eine Sonderregelung treffen.

Fristlose  
Kündigung Art. 14  
Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, Missachtung des Heimreglements) ist die Heimkommission berechtigt, das Pensionsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung des Heimbewohners und allfälliger gesetzlicher Vertreter fristlos aufzulösen.

Todesfall Art. 15  
Bei Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen. Das Zimmer eines Verstorbenen darf nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden. Das Pensionsverhältnis erlischt im Todesfall nach 30 Tagen. Zur Räumung des Zimmers stehen höchstens 30 Tage zur Verfügung. Wird das Zimmer vor dieser Frist neu belegt, wird der Pensionspreis entsprechend reduziert.

## 5. Pensionspreise

Festlegung Art. 16  
Der Pensionspreis wird von der Heimkommission in einem Grundtarif festgelegt. Dabei werden die Preise so angesetzt, dass der Betrieb

selbsttragend geführt und eine Werterhaltung der Gebäulichkeiten und Einrichtungen gewährleistet werden kann.

Es werden Pensionspreis, Pflege- und/oder Betreuungszuschläge sowie die Kosten für persönliche Angelegenheiten erhoben.

## Rechnungs- Stellung

### Art. 17

Die Leistungen des Heimes werden den Heimbewohnern monatlich in Rechnung gestellt.

## Pensionspreis

### Art. 18

Der Pensionspreis enthält ausschliesslich folgende Leistungen:

- Unterkunft
- Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
- Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Nachtessen)
- Wasser, Heizung, Elektrizität, TV-Kabelanschluss
- heimeigene Bett- und Frottéewäsche, Besorgung der persönlichen Wäsche
- tägliche Besorgung des Zimmers und wöchentliche Zimmerreinigung (exkl. Endreinigung beim Austritt)

Für über das normale Mass hinausgehende Leistungen können Zuschläge erhoben werden.

## Pflege & Betreuungszuschläge

### Art. 19

Von Heimbewohnern, welche über den Grundtarif hinausgehende Pflege- und/oder Betreuungsleistungen beanspruchen, werden je nach Aufwand Zuschläge erhoben. Die Verrechnung erfolgt für die Pflege gemäss dem vom KVG vorgeschriebenen Einstufungssystem.

Beim Eintritt in das Heim wird von der Pflegedienstleitung erstmals die Pflege-/Betreuungsbedürftigkeit abgeklärt, beurteilt und der Pflege-/Betreuungszuschlag im Rahmen der Tarifordnung festgelegt. Falls erforderlich, wird der Pflege-/Betreuungszuschlag mit Wirkung vom folgenden Monat an den veränderten Verhältnissen angepasst.

Ein- und Austrittstag	<p>Art. 20</p> <p>Für den Ein- und Austrittstag ist der volle Pensionspreis gemäss Art. 18 und 19 dieses Reglements zu entrichten.</p>
Abwesenheiten	<p>Art. 21</p> <p>Bei Abwesenheit wird der Pensionspreis nach Art. 18 und 19 dieses Reglements, abzüglich Reduktion gemäss Tarifordnung erhoben. Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.</p>
Austritt/ Todesfall	<p>Art. 22</p> <p>Bei endgültigem Austritt aus dem Heim bzw. im Todesfall des Heimbewohners wird über den Austrittstag hinaus bis zur gänzlichen Räumung und Endreinigung des Zimmers der Pensionspreis nach Art. 18 und 19 dieses Reglements, abzüglich Reduktion gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.</p> <p>Für die Endreinigung, Umtriebsspesen und Wiederinstandstellung des Zimmers wird ausserdem eine einmalige Pauschalgebühr gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.</p>

## 6. Rechte und Pflichten Heimbewohner

Zimmerzuteilung	<p>Art. 23</p> <p>Dem Wunsch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers wird nach Möglichkeit entsprochen. Der Heimbewohner hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung.</p> <p>Das Heim verfügt über speziell eingerichtete und betreute Wohngruppen. Dank der auf die Bedürfnisse der dementen Heimbewohner ausgerichteten Infrastruktur kann die Würde jedes Einzelnen gewährleistet und die Sicherheit verbessert werden. Dabei können jedoch nicht alle Restrisiken abgedeckt werden.</p> <p>Die Heimleitung ist befugt, Heimbewohner bei Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes umzuplatzieren. Sie gibt den Betroffenen oder deren Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
-----------------	--

Persönliche Kleidung/Wäsche und Toiletten- artikel	<p>Art. 24</p> <p>Beim Eintritt in das Heim ist die erforderliche Ausstattung an gekennzeichneteter Wäsche und Kleidung sowie allen erforderlichen Toilettenartikeln mitzubringen.</p>
Möbel	<p>Art. 25</p> <p>Der Heimbewohner kann, in Absprache mit der Heimleitung, das Zimmer selber möblieren. Ausserhalb des Zimmers können keine Möbelstücke deponiert werden.</p>
Inventar	<p>Art. 26</p> <p>Beim Eintritt ist über die mitgebrachten Einrichtungsgegenstände ein Inventar aufzunehmen. Die Versicherung dieser Gegenstände ist Sache des Heimbewohners.</p> <p>Für persönliche Gegenstände und Wertsachen übernimmt das Heim keine Haftung.</p> <p>Bei Auflösung des Pensionsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und persönlichen Effekten auf den Kündigungstermin aus dem Heim zu entfernen. Ansonsten werden diese auf Kosten der Angehörigen eingestellt.</p>
Kranken- und Unfallversicher.	<p>Art. 27</p> <p>Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Heimbewohners. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.</p>
Ärztliche Betreuung	<p>Art. 28</p> <p>Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Der Heimleitung ist beim Eintritt der behandelnde Arzt bekannt zu geben. Die Ärzte haben sich bei der Pflegedienstleitung zu melden und dieser über die angeordnete ärztliche Betreuung und Pflege die notwendigen Auskünfte und Anweisungen zu erteilen.</p>



Seelsorgerische Betreuung	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht jedem/jeder Heimbewohner/in jedoch frei, einen anderen Geistlichen seiner Wahl beizuziehen.</p>
Post	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die eingehende Post für die Heimbewohner wird im Heim in Empfang genommen und weitergeleitet.</p>
Beistands- mandate	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Heimleitung und Angestellte dürfen weder vormundschaftliche Mandate noch Finanz- oder Vermögensverwaltungen der Heimbewohner führen.</p>
Beschwerde	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Beschwerden über Mitbewohner oder Angestellte sind bei der Heimleitung anzubringen.</p> <p><b>Art. 33</b></p> <p>Beschwerden über die Heimleitung sind an die Heimkommission zu richten.</p> <p>Den Heimbewohnern steht das Beschwerderecht an die Heimkommission in erster Instanz mit anschliessender Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat Wattwil zu. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

## 7. Inkraftsetzung

### Art. 34

Dieses Heimreglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft. Mit der Genehmigung wird das Heimreglement vom 6. Mai 1996 aufgehoben.

Von der Heimkommission ausgearbeitet am 17. August 2000/29. März 2001

Vom Gemeinderat Wattwil erlassen am 10. April 2001

### **Gemeinderat Wattwil**

Markus Haag  
Gemeindepräsident

Cornel Schmid  
Ratsschreiber

Gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum vom 18. April bis 17. Mai 2001 unterstellt.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am: 13. Juni 2001

Für das  
**Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen**  
Die Leiterin des Rechtsdienstes

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener